



Antrag

Fraktionen CDU und SPD

Novellierung des Rettungsdienstgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang bittet der Landtag, nachfolgende Aspekte bei dem Gesetzgebungsverfahren in Erwägung zu ziehen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die pflichtige Vorhaltung einer Wasser- und ggf. Bergrettung auf kommunaler Ebene;
- Sicherstellung der Notarztversorgung durch stärkere Einbeziehung der Krankenhäuser und
- weitere Förderung des Ehrenamtes im Katastrophenschutz.

Zudem bittet der Landtag um Prüfung der Zulässigkeit einer Berücksichtigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Leistungserbringern im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz als (Hilfs-)Kriterium bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen (ggf. durch Schaffung einer gesetzlichen Regelung).

Begründung

Die Initiative der Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes wird auch im Hinblick auf die angekündigte Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern des bodengebundenen Rettungsdienstes und der Katastrophenschutzorganisationen (vgl. Pressemitteilung des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 2011, Nr. 075/11) begrüßt.

Im Zuge der Erarbeitung eines Gesetzentwurfes soll u. a. berücksichtigt werden, dass sich der im Jahr 2006 vollzogene Wegfall der gesetzlichen Regelung zur pflichtigen Aufrechterhaltung von Wasser- und ggf. Bergrettungsdiensten nicht bewährt

(Ausgegeben am 30.06.2011)

hat. In Folge dieses Wegfalls zogen sich die Krankenkassen aus der Finanzierung weitgehend zurück. Die Wasserrettung im Bereich öffentlich zugänglicher Gewässer bzw. die Bergrettung bei entsprechenden geographischen Gegebenheiten soll daher pflichtige Aufgabe der Träger des Rettungsdienstes werden. Mit der Aufnahme einer derartigen Regelung wird das nachvollzogen, was andere Bundesländer bereits geregelt haben. Zudem wird die Tätigkeit von Ehrenamtlichen besonders hervorgehoben.

Sowohl unter qualitativen als auch unter quantitativen Gesichtspunkten soll die Sicherstellung der Notarztversorgung im Land Sachsen-Anhalt neu geregelt werden. Die derzeitige Situation der Bestellung von Notärztinnen und Notärzten ist unbefriedigend.

Bei der Auswahl unter den Leistungserbringern durch die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes wird derzeit u. a. die Leistungsfähigkeit für Massenunfälle von Verletzten oder Erkrankten berücksichtigt (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Rettungsdienstgesetz). Keine Berücksichtigung findet das Kriterium der ehrenamtlichen Tätigkeit der Leistungserbringer in Vorbereitung für Massenunfälle von Verletzten oder Erkrankten (Katastrophenschutz). Daher soll geprüft werden, inwiefern ehrenamtliche organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen als (Hilfs-)Kriterium bei Vergabe und Genehmigung berücksichtigt werden können.

André Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD